

ZH_VERWALTUNGSGERICHT PK.2000.00011 vom 6. Dezember 2001

ZH Verwaltungsgericht, 2001-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__PK.2000.00011

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PK.2000.00011 du 6 décembre 2001

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PK.2000.00011 del 6 dicembre 2001

Regeste

Besoldung (Wiederaufnahme der Verfahren VK.1994.00024 und VK.1995.00002; Leistungsklageteil) | Handarbeits- und Haushaltungslehrkräfte (H+H-Lehrkräfte): Lohngleichheit (vgl. VK.1994.00024 und VK.1995.00002, dazu BGE 124 II 409; PK.1998.00012+13. - Zu beurteilen sind vorliegend nur noch die einzelnen Lohnbetreffnisse): Besoldungsregelung von 1991 (die Anlass für die Lohngleichheitsklagen ist) und die damaligen Überführungsregeln im Überblick; Berechnung der diskriminationsfreien Besoldung durch den beklagten Kanton (E. 2). Würdigung der Überführungsregeln von 1991 (E. 3a); jüngste Rechtsprechung des VGr im Zusammenhang mit den Berufen der Gesundheitspflege (E. 3b). Für die Berechnung der einzelnen Lohnbetreffnisse ist von einer *s t u f e n g l e i c h e n* Überführung von der Lohnklasse 17 in die Lohnklasse 18 auszugehen (d.h. die Anzahl Dienstjahre bleibt erhalten) (E. 3c). Die Einwände des beklagten Kantons dagegen sind nicht stichhaltig (E. 3d). Einzelheiten zur konkreten Berechnung der Betreffnisse und zur Verzinsung (E. 4 und 5). Teilweise Gutheissung.

Erwägungen

E. 3

Abteilung/3. Kammer Weiterzug: Das Bundesgericht hat eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen diesen Entscheid am 14.08.2002 abgewiesen. Rechtsgebiet: Personalrecht Betreff: Besoldung (Wiederaufnahme der Verfahren VK.1994.00024 und VK.1995.00002; Leistungsklageteil) Handarbeits- und Haushaltungslehrkräfte (H+H-Lehrkräfte): Lohngleichheit (vgl. VK.1994.00024 und VK.1995.00002, dazu BGE 124 II 409; PK.1998.00012+13. - Zu beurteilen sind vorliegend nur noch die einzelnen Lohnbetreffnisse): Besoldungsregelung von 1991 (die Anlass für die Lohngleichheitsklagen ist) und die damaligen Überführungsregeln im Überblick; Berechnung der diskriminationsfreien Besoldung durch den beklagten Kanton (E. 2). Würdigung der Überführungsregeln von 1991 (E. 3a); jüngste Rechtsprechung des VGr im Zusammenhang mit den Berufen der Gesundheitspflege (E. 3b). Für die Berechnung der einzelnen Lohnbetreffnisse ist von einer *s t u f e n g l e i c h e n* Überführung von der Lohnklasse 17 in die Lohnklasse 18 auszugehen (d.h. die Anzahl Dienstjahre bleibt erhalten) (E. 3c). Die Einwände des beklagten Kantons dagegen sind nicht stichhaltig (E. 3d). Einzelheiten zur konkreten Berechnung der Betreffnisse und zur Verzinsung (E. 4 und 5). Teilweise Gutheissung. Stichworte: GLEICHBERECHTIGUNG VON MANN UND FRAU HANDARBEITSLHRERIN HAUSHALTUNGSLEHRERIN INHALT DES DIENSTVERHÄLTNISSES KLAGEVERFAHREN LOHNGLEICHHEIT Rechtsnormen: Art. 4 lit. II aBV Art. 8 lit. III BV Art. 5 GIG Art. 13 GIG § 80a VRG Publikationen: - keine

- Gewichtung: (1 von hoher / 5 von geringer Bedeutung) Gewichtung: 2 I. Am 1. Juli 1994 reichten 16 kantonal besoldete Handarbeitslehrerinnen beim Verwaltungsgericht eine Gleichstellungsklage gegen den Kanton Zürich ein mit den folgenden Anträgen (VK.1994.00024): 1. Es seien den Klägerinnen für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis 1. Juli 1994 folgende Lohn Guthaben (zusätzlich 5 % mittlerer Verzugszins) nachzuzahlen: Der Klägerin 1 Fr. 29'592.-- Der Klägerin 2 Fr. 16'262.-- Der Klägerin 3 Fr. 20'448.-- Der Klägerin 4 Fr. 9'414.-- Der Klägerin 5 Fr. 13'389.-- Der Klägerin 6 Fr. 31'670.-- Der Klägerin 7 Fr. 37'632.-- Der Klägerin 8 Fr. 24'450.-- Der Klägerin 9 Fr. 23'519.-- Der Klägerin 10 Fr. 22'135.-- Der Klägerin 11 Fr. 29'410.-- Der Klägerin 12 Fr. 22'181.-- Der Klägerin 13 Fr. 18'907.-- Der Klägerin 14 Fr. 34'317.-- Der Klägerin 15 Fr. 41'425.-- Der Klägerin 16 Fr. 40'566.-- Total: Fr. 415'317.-- 2. Den Klägerinnen sei auch inskünftig, d.h. ab 1. Juli 1994 der Lohn zu zahlen, der einer Einstufung in Lohnklasse 19 entspricht. 3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zugunsten der Klägerinnen. Am 11. Januar 1995 reichten zehn kantonal besoldete Haushaltungslehrerinnen beim Verwaltungsgericht eine Gleichstellungsklage gegen den Kanton Zürich ein mit den folgenden Anträgen (VK.1995.00002): 1. Es seien den Klägerinnen für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1994 folgende Lohn Guthaben (zusätzlich 5 % mittlerer Verzugszins) nachzuzahlen: Der Klägerin 1 Fr. 35'415.-- Der Klägerin 2 Fr. 21'340.-- Der Klägerin 3 Fr. 28'665.-- Der Klägerin 4 Fr. 35'190.-- Der Klägerin 5 Fr. 34'023.-- Der Klägerin 6 Fr. 31'295.-- Der Klägerin 7 Fr. 25'333.-- Der Klägerin 8 Fr. 13'191.-- Der Klägerin 9 Fr. 21'661.-- Der Klägerin 10 Fr. 24'304.-- Total: Fr. 270'417.-- 2. Den Klägerinnen sei auch inskünftig, d.h. ab 1. Januar 1995 der Lohn zu zahlen, der einer Einstufung in Lohnklasse 19 entspricht. 3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zugunsten der Klägerinnen. Nach Ergänzung der Akten stellte das Verwaltungsgericht am 10. Juli 1996 in teilweiser Gutheissung beider Klagen fest, dass der Beklagte verpflichtet sei, den Klägerinnen ab 1. Juli 1991 einen der Lohnklasse 18 entsprechenden und von einer wöchentlichen Pflichtstundenzahl von 24 h ausgehenden Lohn zu bezahlen (Disp.-Ziff. 1). Das Gericht erachtete die Einreihung der Handarbeits- sowie der Haushaltungslehrerinnen (nachfolgend H+H Lehrkräfte) in Lohnklasse 17 im Vergleich zu derjenigen der Primarlehrkräfte in Lohnklasse 19 als diskriminierend und kam aufgrund einer Korrektur bei der Bewertung des Kriteriums "geistige Anforderungen" zu einem der Lohnklasse 18 entsprechenden Funktionswert. Glaubhaft und vom Kanton Zürich nicht widerlegt schien dem Gericht eine Diskriminierung auch insofern, als im Zusammenhang mit der Umsetzung der neuen Funktionswerte die wöchentlichen Pflichtstundenzahl für H+H Lehrkräfte von 24 auf 26 erhöht worden war. Mit Disp.-Ziff. 2 wurde die den Zeitraum vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1994 betreffende Leistungsklage der Handarbeitslehrerinnen sowie die den Zeitraum vom 1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1994 betreffende Leistungsklage der Haushaltungslehrerinnen sistiert. Eine vom Kanton Zürich gegen diese beiden Teilurteile erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde hiess das Bundesgericht am 8. Juni 1998 teilweise gut, hob die Urteile auf und wies die Sache zur neuen Beurteilung im Sinn der Erwägungen an das Verwaltungsgericht zurück (BGE 124 II 409). Es erwog, die Beurteilung des Verwaltungsgerichts, wonach die geistigen Anforderungen an H+H Lehrkräfte gleich hoch seien wie diejenigen an Primarlehrkräfte, liege im Rahmen des Ermessens und sei nicht bundesrechtswidrig. Ebenso wenig sei zu beanstanden, wenn das Verwaltungsgericht eine Diskriminierung bezüglich der Erhöhung der Pflichtstundenzahl als glaubhaft erachtet habe. Jedoch sei dem Kanton Zürich die Möglichkeit einzuräumen, diesbezüglich den Beweis des Gegenteils zu führen und namentlich nachzuweisen, dass bei

H+H Lehrkräften ein Vollpensum nicht schon mit 24, sondern erst mit 26 Unterrichtsstunden erreicht werde. Der Gericht setzte die Klageverfahren unter den Prozessnummern PK.1998.00012 und PK.1998.00013 fort, vereinigte sie und liess eine Untersuchung über die wöchentliche Arbeitszeit der H+H Lehrkräfte durchführen. Aufgrund der Ergebnisse dieser Untersuchung erachtete das Gericht alsdann die Vermutung einer Diskriminierung durch Erhöhung der Pflichtstundenzahl von 24 auf 26 Wochenstunden als widerlegt. Am 11. Mai 2000 stellte das Gericht mit Teilurteil fest, dass der Beklagte den Klägerinnen ab 1. Juli 1991 einen der Lohnklasse 18 entsprechenden und von einer wöchentlichen Pflichtstundenzahl von 26 ausgehenden Lohn zu bezahlen habe. Das Urteil erwuchs unangefochten in Rechtskraft. II. Nachdem die von den Parteien in der Folge aufgenommenen Vergleichsgespräche über die Leistungsklagen gescheitert waren, wurde das Verfahren unter der Prozessnummer PK.2000.00011 fortgesetzt. Die Klägerinnen stellten mit Eingabe vom 14. März 2001 folgende Anträge: 1. Die Sistierung der Leistungsklagen ... sei teilweise aufzuheben. 1.1. Es sei vorab zu entscheiden, wie die Leistungsansprüche der Klägerinnen (Nachzahlungen) zu berechnen sind. 1.2. Weiterhin sistiert bleiben soll die konkrete Berechnung der Forderung, die jeder einzelnen Klägerin zusteht. 2. Die Leistungsklagen seien wie folgt zu ändern: "Der Beklagte sei zu verpflichten, den Klägerinnen der Verfahren VK.1994.00024 und VK.1995.00002 für den Zeitraum vom 1. Juli 1991 bis 16. August 1999 den diskriminierungsfreien Lohn nachzuzahlen." In seiner Stellungnahme vom 28. Mai 2001 beantragte der Beklagte Folgendes: 1. Die Sistierung der Leistungsklagen ... sei vollumfänglich aufzuheben und es sei die Forderung jeder einzelnen Klägerin gemäss der Berechnung in Beilage 1 konkret zu beziffern. 2. Eventualiter seien die Leistungsansprüche der Klägerinnen (Nachzahlungen) entsprechend dem den Klägerinnen vom Beklagten unterbreiteten Vergleichsvorschlag zu berechnen. 3. Subeventualiter seien mit den Parteien von Seiten des Gerichts Vergleichsgespräche durchzuführen und dabei insbesondere darzulegen, auf welcher Ausgangs- bzw. Berechnungsbasis die Überführung von der Lohnklasse 17 in die Lohnklasse 18 der Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen für den Zeitraum ab 1. Juli 1991 bis 15. August 1999 zu erfolgen hat. Am 13. Juli 2001 forderte das Verwaltungsgericht den Beklagten auf, die Nachzahlungen für die einzelnen Klägerinnen ausgehend von einer stufengleichen Überführung von der Lohnklasse 17 in die Lohnklasse 18 sowie deren mittleren Verfall zu errechnen. Die entsprechende Aufstellung wurde am

E. 6

Das vorliegende Verfahren ist gemäss Art. 13 Abs. 5 des Gleichstellungsgesetzes vom 24. März 1995 (GlG) kostenlos. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend, steht den nur im hälftigen Umfang obsiegenden Klägerinnen, keine Prozessentschädigung zu. Demgemäss entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. In teilweiser Guttheissung wird der Beklagte verpflichtet, den Klägerinnen für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis zum 15. August 1999 unter Abrechnung und Leistung der vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge folgende Nachzahlungen zu bezahlen, zuzüglich Verzugszins von 5 % gemäss folgender Rechnung: [1. Betrag = Gesamtbetrag; 2. Betrag = Betrag mit Verzugszins ab 1.07.94; Datum = Beginn der Verzugsverzinsung für den Rest, mittlerer Verfalltag] Klägerin I.1 Fr. 33'686 Fr. 16'236 1.04.97 Klägerin I.2 Fr. 29'981 Fr. 8'776 1.05.97 Klägerin I.3 Fr. 24'782 Fr. 11'074 1.01.97 Klägerin I.4 Fr. 4'503 Fr. 4'503 --- Klägerin I.5 Fr. 24'590 Fr. 7'109 1.03.97 Klägerin I.6 Fr. 40'844 Fr. 15'962 1.01.97 Klägerin I.7 Fr. 51'616 Fr. 19'524 1.03.97 Klägerin I.8 Fr. 16'779 Fr. 12'871 1.07.95 Klägerin I.9 Fr. 33'800 Fr. 11'933 1.05.97 Klägerin I.10 Fr. 20'400 Fr. 10'886 1.12.95 Klägerin I.11 Fr. 29'663 Fr. 13'596

1.07.96 Klägerin I.12 Fr. 13'315 Fr. 11'489 1.07.96 Klägerin I.13 Fr. 28'786 Fr. 8'964
1.02.97 Klägerin I.14 Fr. 42'410 Fr. 17'430 1.11.96 Klägerin I.15 Fr. 42'166 Fr. 17'720
1.01.97 Erben der Klägerin I.16 Fr. 27'601 Fr. 20'550 1.05.95 [1. Betrag =
Gesamtbetrag; 2. Betrag = Betrag mit Verzugszins ab 11.01.95; Datum = Beginn der
Verzugsverzinsung für den Rest, mittlerer Verfalltag]: Klägerin II.1 Fr. 35'427 Fr. 14'347
1.05.97 Erben der Klägerin II.2 Fr. 30'603 Fr. 11'779 1.08.97 Klägerin II.3 Fr. 22'163
Fr. 13'436 1.03.96 Klägerin II.4 Fr. 40'881 Fr. 20'843 1.03.97 Klägerin II.5 Fr. 37'803
Fr. 16'277 1.01.97 Klägerin II.6 Fr. 43'594 Fr. 18'262 1.12.96 Klägerin II.7 Fr. 57'295
Fr. 24'517 1.04.97 Klägerin II.8 Fr. 30'100 Fr. 11'284 1.09.97 Klägerin II.9 Fr. 23'868
Fr. 11'251 1.03.97 Klägerin II.10 Fr. 28'202 Fr. 11'626 1.01.97 ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.